

## Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH

Zur Erleichterung der Lesbarkeit sind unter der Bezeichnung „Teilnehmer“ sowohl weibliche als auch männliche Teilnehmer gemeint.

Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Teilnehmer neben den Bedingungen und Bestimmungen der einzelnen Ausschreibungen die nachfolgenden Teilnahmebedingungen für die Wettbewerbe der Veranstaltung (Stand 15. Dezember 2011) uneingeschränkt an:

### § 1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Veranstalter des RheinEnergieMarathon Köln 2012 und seiner Wettbewerbe ist der Kölner Verein für Marathon e. V., Sportpark Müngersdorf / Radstadion, Peter-Günther-Weg, 50933 Köln.

(2) Der Marathon und der Halbmarathon werden nach den Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) e. V. ([www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de)) und der *International Association of Athletics Federations (IAAF)* unter Aufsicht des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein (LVN) veranstaltet.

(3) Für den Inlinemarathon gelten die Bestimmungen des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) e. V. ([www.driv-speedskating.de](http://www.driv-speedskating.de)) und das Rulebook des GERMAN INLINE CUP ([www.german-inline-cup.de](http://www.german-inline-cup.de)).

(4) Die vom Kölner Verein für Marathon e. V. erstellten Reglements kommen für den Ultramarathon, den Handbikemarathon, den Schulmarathon, den Staffelmarahton, den Minimarathon und die Juniors' Trophy zur Geltung ([www.rheinenergiemarathon-koeln.de](http://www.rheinenergiemarathon-koeln.de)).

(5) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlich inhaltlichen Anpassungen unterworfen. Für den zwischen Veranstalter und Teilnehmer abgeschlossenen Organisationsvertrag gelten die jeweils am Veranstaltungstag gültigen Bedingungen - auch, soweit Anpassungen im berechtigten Interesse der Beteiligten erst nach Anmeldung erfolgen und die Änderungen bekannt gegeben wurden.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Mit verbindlicher Anmeldung ist jeder teilnahmeberechtigt, der im Kalenderjahr des Starts das 10. (Schulmarathon), 14. (Staffelmarahton), 16. (Halbmarathon und Inlinemarathon) bzw. 18. Lebensjahr (Marathon, Handbikemarathon und Ultramarathon) vollendet. Bei dem Minimarathon und der Juniors' Trophy ergeben sich die Altersbegrenzungen aus der jeweiligen Ausschreibung.

(2) Beim Inlinemarathon bzw. beim Handbikemarathon sind ausschließlich Inline-Skates oder Rollschuhe bzw. Handbikes (auch Kniebikes) zugelassen. Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechen oder in irgendeiner Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, müssen vom Veranstalter ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden. Im Zweifelsfall ist eine vorherige Absprache (mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung) mit dem Veranstalter notwendig.

(3) Das Mitführen von Babyjoggern ist grundsätzlich **nicht** zugelassen.

(4) Alle zur Absolvierung der Wettkämpfe erforderlichen organisatorischen Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung verbindlich bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals (Streckenposten und

Zielpersonal) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer oder Besucher gefährden könnten, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Ein Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr besteht in diesen Fällen nicht.

### § 3 Gesundheit

(1) Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Anmeldung, die Gesundheits-hinweise des Veranstalters zur Kenntnis genommen (PAPS-Test) zu haben, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme eigenverantwortlich, ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes, geprüft zu haben und die gesundheitlichen Risiken aus seiner Teilnahme zu übernehmen.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer durch ärztliches Fachpersonal aus dem Rennen zu nehmen, wenn die Gesundheit des Teilnehmers gefährdet erscheint.

### § 4 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag

(1) Eine Anmeldung ist bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss möglich, sofern das Teilnehmerlimit nicht vorher erreicht wird. Nachmeldungen sind online in der Zeit vom 22.09. bis 28.09.2012 zum erhöhten Nachmeldetarif gemäß der einzelnen Ausschreibungsbedingungen möglich.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, zu jeder Zeit ein Teilnehmerlimit festzusetzen. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen. Soweit bei Limitsetzung mehr Anmeldungen als Startplätze vorliegen, entscheidet das Datum des Zahlungseingangs.

(3) Die verbindlichen Anmeldungen erfolgen nach der Meldung beim Veranstalter, entweder online über die

Internetseite ([www.rheinenergiemarathon-koeln.de](http://www.rheinenergiemarathon-koeln.de)) oder schriftlich auf dem als Download bereitgestellten Anmeldeformular und dem Eingang der Gelder für Startplatz und ggf. Zusatzleistungen. Eine Anmeldung auf anderem als den oben genannten Wegen (Telefon, Fax etc.) ist nicht möglich.

(4) Die ergänzende Möglichkeit der Vor-Ort-Anmeldung besteht entsprechend den einzelnen Ausschreibungsunterlagen – sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht wurde.

(5) Sammelanmeldungen sind ab mindestens 10 Personen beim Marathon, Halbmarathon und Inlinemarathon möglich und müssen über das entsprechende Formular (als Download auf [www.rheinenergiemarathon-koeln.de](http://www.rheinenergiemarathon-koeln.de)) erfolgen. Der Anmelder der Sammelanmeldung erklärt ausdrücklich, dass die Teilnahmebedingungen allen von ihm angemeldeten Teilnehmern bekannt sind und sie diese uneingeschränkt anerkennen.

(6) Mit der Anmeldung sind – unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme – das Startgeld sowie die individuell gewählten Zusatzleistungen (Chipgebühr, Merchandising usw.) zur Zahlung fällig. Die Höhe des Startgeldes ist zeitlich gestaffelt und ergibt sich aus der Ausschreibung.

Maßgeblich für die Berechnung des Startgeldes ist der Tag der Online-Anmeldung bzw. der Tag des Eingangs der postalischen Anmeldung beim Veranstalter.

(7) Die Anmeldung ist erst dann verbindlich, wenn der gesamte Organisationsbeitrag (Startgeld und eventuell gebuchte Zusatzleistungen) beim Veranstalter eingegangen ist.

Sollte bis zum Meldeschluss oder nach einmaliger Mahnung der Organisationsbeitrag nicht beim Veranstalter eingegangen sein, entsteht kein Recht auf die Teilnahme und die angemeldeten Zusatzleistungen. Eine Teilnahme ist dann nur noch im Rahmen einer Nachmeldung gegen Barzahlung der erhöhten Nachmeldegebühr auf der Köln

Marathon Expo möglich, sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist.

(8) Das Teilnahmerecht ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind ebenfalls nicht übertragbar.

(9) Ummeldungen auf andere Personen und ein Wechsel der Disziplinen bzw. Wettbewerbe sind **nicht** möglich.

### § 5 Zahlungsbedingungen – Startgelderstattung

(1) Alle Zahlungen sind für den Veranstalter kostenfrei auf das Konto der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu leisten. Ausländische Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung haben die Möglichkeit, über die Online-Anmeldung mittels Kreditkarte zu zahlen.

(2) Kosten, die aufgrund fehlerhafter Bank- bzw. Kreditkartenangaben oder Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Anmeldenden und werden dem Teilnehmer pauschal mit 7,50 EUR in Rechnung gestellt.

Bei Nachmeldungen auf der Marathon Expo ist die Zahlung bei der Anmeldung in bar oder mit EC-Karte vorzunehmen.

(3) Soweit keine Online-Anmeldebestätigung versandt werden kann, insbesondere bei postalischen Anmeldungen, gilt der Nachweis der Abbuchung des Startgelds vom Konto des Teilnehmers (Kontoauszug) als Anmeldebestätigung, der zusammen mit dem Personalausweis bei Abholung der Startunterlagen vorzulegen ist.

(4) Erklärt der Teilnehmer die Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter bis zum 14. September 2012 mittels Abmeldeformular (als Download) und ärztlichem Attest, so besteht die Möglichkeit, gegen die Überweisung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR

den Startplatz auf das Folgejahr 2013 umschreiben zu lassen.  
Ein Übertrag des Startrechtes auf 2013 erfolgt nicht bei Absage durch private Gründe, unzureichendem Trainingszustand oder Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt.

Sofern die Abmeldung akzeptiert wurde, ist der Teilnehmer automatisch für den gleichen Wettbewerb im Folgejahres angemeldet und erscheint in der Starterliste.

(5) Die bei der Anmeldung gebuchten Zusatzleistungen werden nicht übertragen oder erstattet, können aber nach der Veranstaltung im Marathonbüro abgeholt bzw. gegen Zusendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages angefordert werden.

(6) Sollte die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Unwetter (Sturm, Hochwasser etc.), Attentats- bzw. Terrordrohungen, Feuer oder anderen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes oder Rückgabe erworbener Artikel.

## § 6 Datenschutz

(1) Die bei der Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen verarbeitet (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz). Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgt die Kommunikation ausschließlich über diesen Kommunikationsweg.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen, Interviews u. a. in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien,

Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videos etc.) usw. ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

(3) Weiter erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Zusendung von Fotos oder Videos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf an das vom Veranstalter beauftragte Unternehmen ([www.marathon-photos.com](http://www.marathon-photos.com)) weitergegeben werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass ein solches Foto etc. gekauft werden soll.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an vom Veranstalter beauftragte Dritte zum Zweck der Zeitmessung (Mika timing GmbH), Erstellung der Starter- und Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet (bytepark GmbH) weitergegeben und auch dort gespeichert werden.

(5) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(6) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten bei Buchung einer Zusatzleistung an die entsprechenden Dienstleister (z. B. bei Chipkauf an Mika timing GmbH) weitergegeben werden, sofern dies zur Realisation der Dienstleistung notwendig ist.

(7) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die gespeicherten persönlichen Daten einzig für Werbezwecke der Köln Marathon Veranstaltungs- und Werbe GmbH für zukünftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen.

(8) Der Teilnehmer ist berechtigt, der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Er hat dies schriftlich der Köln Marathon GmbH mitzuteilen. Mit dem Widerspruch entfällt insbesondere die Möglichkeit von Einträgen in der Starter- und Ergebnisliste und der Zeitmessung.

## § 7 Zeitmessung – regelwidriges Verhalten – Nutzung des ChampionChips

(1) Die Zeitmessung für alle Wettbewerbe erfolgt ausschließlich mit dem RealTime-ChampionChip. Das Tragen eines Chips ist bei allen Rennen für alle Teilnehmer obligatorisch. Die Chipnummer des eigenen Chips ist dem Veranstalter im Rahmen der Anmeldung mitzuteilen. Eine Änderung, Ergänzung oder der Nachtrag der Chipnummer kann bis zwei Stunden vor dem Start erfolgen. Spätere Änderungen können aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Der Chip ist während des gesamten Rennens vom Teilnehmer am Schuh, am Skate oder am Handbike **maximal 20 cm über dem Boden** befestigt mitzuführen. Eine Zeitmessung kann nur bei ordnungsgemäßer Befestigung des Chips und dem Überqueren aller ausgelegten Messmattensysteme erfolgen. Diese sind deutlich markiert auf der Strecke ausgelegt. Teilnehmer ohne ChampionChip werden vom Streckenpersonal aus dem Rennen genommen und disqualifiziert.

(3) Die Ergebnisdarstellung erfolgt gemäß den Richtlinien des DLV ([www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de)) und des DRIV ([www.driv-speedskating.de](http://www.driv-speedskating.de)). Sollten Zwischenzeiten fehlen oder gemessene Zwischenzeiten nicht plausibel erscheinen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer zu disqualifizieren.

(4) Die Verwendung von Einmal-Chips (single-use chips) ist für ausländische Teilnehmer, obligatorisch, sofern sie keinen eigenen ChampionChip besitzen. Schulstaffeln und Staffeln des

Staffelmarathons nutzen ausschließlich Einmal-Chips.

(5) Der obligatorische Chip für die Zeitmessung kann im Rahmen der Anmeldung geliehen oder gekauft werden. Vertragspartner ist das Unternehmen Mika timing GmbH, Kürtener Straße 11b, 51465 Bergisch Gladbach, die den Veranstalter beauftragt hat, die jeweiligen Zahlungsbeträge für Miete bzw. Kauf im Rahmen des Anmeldeverfahrens im Namen und auf Rechnung von Mika timing GmbH einzuziehen.

Für Leihe und Kauf gelten die nachfolgenden Bedingungen:

(a) Jeder Chip wird vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen. Ansprüche dieser Art sind ausschließlich an Mika timing GmbH zu stellen.

(b) Soweit im Rahmen der Anmeldung eine Chipleihe vereinbart wird, erhält der Teilnehmer den Chip zusammen mit den Startunterlagen bei der Startunterlagenausgabe ausgehändigt. Der Leihchip kann nur am Veranstaltungstag bis spätestens 18:00 Uhr zurückgegeben werden.

(c) Wird der Leihchip am Veranstaltungstag bis 18:00 Uhr nicht unbeschädigt wieder zurückgegeben, ermächtigt der Teilnehmer den Veranstalter, nach dem Wettkampf zusätzlich den Kaufpreis des Chips i. H. v. 25,00 EUR vom angegebenen Bankkonto einzuziehen. Der Chip gilt in diesem Fall als gekauft und kann u. U. bei anderen Veranstaltungen wieder verwendet werden. Nach dem Kauf werden die Käufer von Mika timing schriftlich benachrichtigt.

(d) Sollte der Teilnehmer in der Zeit von der Anmeldung bis zur Veranstaltung einen eigenen Chip erstanden haben, kann dessen Nummerncode noch bis zum

Meldeschluss bzw. bei der Startunterlagenausgabe nachgetragen werden. Die erhobene Leihgebühr von 6,00 EUR wird jedoch nicht erstattet.

(e) Soweit im Rahmen der Anmeldung ein Chipkauf vereinbart wird, erhält der Teilnehmer den Chip direkt von Mika timing zugesandt. Beim Kauf des Chips gelten die AGB der Mika timing GmbH.

(f) Leihchips von anderen Veranstaltungen werden nicht zurückgenommen.

(g) Ausschließlicher Ansprechpartner und Verantwortlicher für Reklamationen, Datenänderungen, Versand o. ä. bezüglich der Chips ist die Mika timing GmbH.

## (h) Sonderregel für den Schulmarathon und Staffelmarathon

Für beide Staffeln werden so genannte Einmal-Leihchips (single-use chips) ausgegeben, die bei keiner anderen Veranstaltung verwendet werden können. Jede Staffel zahlt bei der Anmeldung ein Startgeld bzw. eine Nachmeldegebühr sowie zusätzlich die Gebühr für den Einmal-Chip. Der Chip ist mit dem mitgelieferten Klettband am Fußgelenk zu tragen und an den nachfolgenden Staffellaufer zu übergeben.

Nach der Veranstaltung sollte der Einmal-Chip wieder zurückgegeben werden, da es sich um Sondermüll handelt.

## (i) Sonderregel für Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung

Teilnehmer ohne deutsche Bankverbindung, die einen Leihchip benötigen, zahlen eine Gebühr von 10,00 EUR für einen Einmal-Chip (single-use chip). Dieser Betrag wird direkt mit der Startgebühr vom Kreditkartenkonto abgebucht. Der Chip kann nur am Veranstaltungstag in Köln genutzt werden, danach verliert er seine Gültigkeit. Nach der Veranstaltung sollte der Chip wieder zurückgegeben werden, da es sich um Sondermüll handelt und vom Veranstalter

entsorgt wird.

## § 8 Ausschluss- und Disqualifikation

(1) Eine Teilnahme ohne den gem. § 7 für die Zeitmessung vorgesehenen Chip oder der begründete Verdacht von Manipulationen an Chip oder Zeitmessung (z. B. Abkürzen auf der Strecke) führen zur sofortigen Disqualifikation.

(2) Die offiziell zugeteilte Startnummer ist auf der Brust deutlich sichtbar zu tragen.

**Ausnahme:** Skater der Kategorie „Speed“ befestigen die Startnummern auf dem linken Oberschenkel.

(3) Sollte die Startnummern in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar, unkenntlich gemacht, entfernt oder auf dem Rücken getragen werden, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation) – siehe auch Startnummernbefestigung auf [www.rheinenergiemarathon-koeln.de](http://www.rheinenergiemarathon-koeln.de).

(4) Im Übrigen gelten die Regeln der unter §1 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Sportverbände der jeweiligen Wettbewerbe.

(5) Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen. Ausschlussgründe sind insbesondere falsche Angaben zu personenbezogenen Daten im Rahmen der Anmeldung, eine gegen den Teilnehmer verhängte Sperre durch den DLV, IAAF oder DRIV, fehlende Zwischenzeiten bei der Zeitmessung, der Verdacht der Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) oder bei begründeter Annahme des Veranstalters oder des beauftragten medizinischen Dienstes, dass der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht am Lauf teilnehmen oder diesen nicht fortsetzen kann.

(6) Auch soweit Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für unerlaubte Aktivitäten o. ä. nutzen sollten, die das Ansehen des Veranstalters und/oder der einzelnen Sponsoren schädigen, behält sich der Veranstalter vor, besagte Personen nicht an den Start zu lassen bzw. diese Teilnehmer(-gruppe) durch das Streckenpersonal von der Strecke zu nehmen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte oder nicht genehmigte Werbung auf den Lauftrikots/-shirts für Unternehmen, Institute, Verbände o. ä., insbesondere wenn diese in Konkurrenz zu den Sponsoren des Veranstalters stehen. Im Zweifelsfall ist eine vorherige Absprache bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Veranstalter notwendig.

(7) Bei Disqualifikation aus den o. g. Gründen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

## § 9 Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung

(1) Für gesundheitliche Risiken in der Person des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Auf § 3 und § 8 Abs. 4 wird verwiesen.

(2) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes oder weitergehende Schadenersatzansprüche.

(3) Der Veranstalter haftet nicht für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für nur fahrlässig, nicht grob fahrlässig verursachte Personenschäden ist der Höhe nach begrenzt auf die Versicherungssummen der vom Veranstalter unterhaltenen Haftpflichtversicherung.

(4) Für atypische oder nicht vorhersehbare Folgeschäden wird außer in

den Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln nicht gehaftet.

(5) In allen Fällen, in denen kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes besteht, bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung des Veranstalters für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(7) Der Veranstalter übernimmt **keine** Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände, einschließlich und insbesondere für an der Kleiderbeutelabgabe in den Messehallen zur Verwahrung gegebene Kleidungsstücke und Kleiderbeutel.

## § 10 Prämienauszahlung

(1) Prämien werden beim Marathon und Halbmarathon nur an vom Veranstalter eingeladenen Athleten mit entsprechender vertraglicher Vereinbarung vorbehaltlich des ausstehenden Ergebnisses der Dopingkontrolle und der weiteren vertraglichen Vereinbarungen ausgezahlt.

(2) Die Prämien für die Gewinner des Inlinemarathons werden ausschließlich nach den Regularien des Rulebooks des GERMAN INLINE CUP (GIC) ausgezahlt. Die Prämie setzt sich aus einem Teil des Veranstalters und einem Teil der IGUANA Deutschland GmbH zusammen. Sollte die GERMAN INLINE CUP-Wertung nicht zum Tragen kommen, reduziert sich die Gesamthöhe aller Prämien auf den Anteil des Veranstalters.

(3) Die Gewinner der Altersklassen und der Sonderwertungen werden

entsprechend der Ausschreibungsbedingungen nach der Veranstaltung schriftlich informiert. Zusätzliche Sachprämien, die für die einzelnen Wettbewerbe gesondert ausgelobt werden können, werden ebenfalls nach dem Rennen unaufgefordert an die Gewinner versandt.

(4) Bei positiver Dopingprobe oder Disqualifikation verliert jeder Teilnehmer den Anspruch auf die Zahlung oder Auskehrung einer Prämie und hat eventuell erhaltene Prämien zurückzugewähren.

(5) Die Prämien für die Gewinner des Handbikemarathons werden gemäß der in der Ausschreibung aufgeführten Einteilung der einzelnen Schadensklassen ausgezahlt.

(6) Die Platzierungsprämien aller Wettbewerbe, sofern ausgeschrieben, werden anhand der offiziellen Ergebnisliste errechnet und ausgezahlt. Diese wird am 28. Oktober 2012 nach Beendigung der 14-tägigen Einspruchsfrist auf der Internetseite veröffentlicht. Nach dem Erscheinen der offiziellen Ergebnisliste aller Wettbewerbe erfolgen keine Änderungen in den Platzierungen und in den Prämienauszahlungen mehr.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln soweit zulässig.

(2) Für alle entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig und es ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden Lücken im Regelwerk auftauchen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Es gilt dann eine wirksame Regelung, die dem Ziel und wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Regelung am nächsten kommt.